Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- -

BEG § 171

Ein enger Zusammenhang zwischen Verfolgung und Schädigung ist nicht in d e m Sinne Voraussetzung für die Gewährung eines Härteausgleichs, daß ein Antragsteller, beim Fehlen dieser Voraussetzung, von vornherein von der Berücksichtigung bei der Gewährung von Härteausgleichsleistungen ausgeschlossen ist, ohne daß noch eine weitere Prüfung seines Antrags im Rahmen einer Ermessensentscheidung in Betracht kommt. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung können freilich Art und Umfang der Schädigung sowie auch das Verhältnis, in welchem der Geschädigte zu dem Verfolgten stand, im Einzelfall von Erheblichkeit sein.

BGH, Urt. v. 9. November 1960 - IV ZR 103/60 - OLG Schleswig
LG Kiel

IV ZR 103/60
Verkündet
am 9. November 1960
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel,
Gartenstr. 7,

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

gegen

die Witwe Emma B[redacted] geb. R[redacted] in A[redacted] bei L[redacted],
Bö[redacted] Straße [redacted],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]. [redacted] und [redacted].
[redacted] in [redacted], [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 25. November 1959 wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision fallen dem beklagten Land zur Last. Gerichtsgebühren und Auslagen werden im Revisionsrechtszuge nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Die im Jahre 1879 geborene Klägerin ist die Witwe des am 12. April 1933 verstorbenen, in H[redacted] tätig gewesenen Rechtsanwalts Dr. Andreas B[redacted]. Der Verstorbene war viele Jahre vor seinem Tode mit jüdischen Rechtsanwälten in einer Anwaltssozietät verbunden. Am 11. Januar 1926 hatte er zusammen mit damals 4 jüdischen Rechtsanwälten in H[redacted] den Sozietätsvertrag schriftlich neu niedergelegt. Nach diesem Vertrag waren die Mitgesellschafter verpflichtet, der Klägerin nach dem Tode ihres Ehemannes aus den Erträgen der Praxis auf Lebenszeit eine Rente zu gewähren, die für das erste auf das Todesjahr folgende Jahr 66 2/3 % des dem Verstorbenen zustehenden Gewinnanteils betrug, sich in den folgenden 9 Jahren allmählich bis zu 20 % minderte und für die dann folgende Zeit jährlich noch 10 % betrug. Da den jüdischen Rechtsanwälten während der nationalsozialistischen Herrschaft die Berufsausübung untersagt wurde, kam die Praxis der Sozietät zum Erliegen. Seit 1939 hat die Klägerin daher Rentenzahlungen auf Grund des Sozietätsvertrages nicht mehr erhalten.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Klägerin beim Landesentschädigungsamt des beklagten Landes (LEA) den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen angemeldet, hilfsweise hat sie die Gewährung eines Härteausgleichs erbeten.

Durch den Bescheid vom 17. Juli 1958 hat das LEA den Antrag abgelehnt, weil die Klägerin und ihr verstorbener Ehemann nicht durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verfolgt worden seien. Sie sei nur von den Auswirkungen der gegen die jüdischen Gesellschafter ihres Ehemannes

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

gerichteten Verfolgung betroffen worden. Die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 171 BEG entfalle, weil ein enger Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Schädigung nicht gegeben sei. Die Unterhaltsverpflichtung der jüdischen Rechtsanwälte habe auf dem Vertrag vom 11. Januar 1926 beruht und sei daher nur ein rein geschäftliches Verhältnis gewesen.

Mit der rechtzeitig erhobenen Klage hat die Klägerin nur den Antrag auf Bewilligung eines Härteausgleichs weiter verfolgt und gebeten, das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine lebenslängliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe von monatlich 350 DM, beginnend mit dem 1. Januar 1958, sowie für die vorausgegangene Zeit eine Nachzahlung von 4.200 DM zu leisten, und zwar die fälligen Beträge sofort, die künftigen jeweils am Monatsersten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und den Bescheid des Landesentschädigungsamtes aufgehoben. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach § 171 BEG kann Personen, deren Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 BEG zurückzuführen ist, ein Härteausgleich gewährt werden. Es ist allgemein anerkannt, daß von diesem Personenkreis auch diejenigen umfaßt werden, die nur mittelbar, d. h. nicht durch eine gegen sie selbst, sondern durch eine gegen einen anderen gerichtete Verfolgungsmaßnahme geschädigt worden sind. Der Geschädigte braucht also nicht auch der Verfolgte zu sein (vgl. van Dam/Loos

Anm. 6 zu § 171 BEG; Blessin/Wilden Anm. 2 zu § 171 BEG). Etwas anderes hat auch der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22. Mai 1959 - LM Nr. 4 zu § 171 BEG = RzW 1959, 416 (unter Ziff. III) - nicht aussprechen wollen. In dem Fall, über den dort zu entscheiden war, war der Schaden des Klägers auch durch eine gegen ihn selbst gerichtete Verfolgung entstanden, so daß es auf die Frage, ob auch ein nur mittelbar Geschädigter den Härteausgleich erhalten könne, nicht ankam. Gegenstand jenes Rechtsstreits war vor allem die Frage, ob der Kläger von dem Kreis der für einen Härteausgleich in Betracht kommenden Personen deshalb ausgeschlossen war, weil er zu denen gehörte, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen sind.

Die Klägerin ist zweifellos durch die Verfolgung der jüdischen Anwaltskollegen ihres verstorbenen Ehemannes, mit denen dieser sich zur gemeinsamen Ausübung des Anwaltsberufs zusammengeschlossen hatte, geschädigt worden. Diese Verfolgung brachte die Praxis dieser Anwälte zum Erliegen. Damit entfiel die tatsächliche Voraussetzung für die Gewährung einer Versorgungsrente, die der Klägerin als Witwe nach § 5 des Gesellschaftsvertrages vom 11. Juni 1926 gegen die Vertragspartner ihres Ehemannes bzw. gegen die jeweiligen Inhaber der Praxis zustand. Die Erfüllung des Versorgungsanspruchs, den ihr verstorbener Ehemann durch den Einsatz seiner Arbeitskraft in dieser gemeinsamen Anwaltspraxis für sie begründet hatte, wurde unmöglich.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch der Klägerin auf Gewährung eines Härteausgleichs in dem Bescheid, gegen den sich die vorliegende Klage richtet, mit der Begründung abgelehnt, daß ein solcher Ausgleich nur gewährt werden könne, wenn ein enger Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der

Schädigung bestanden habe". Daran fehle es hier. Die Unterhaltsverpflichtung der jüdischen Rechtsanwälte gegenüber der Klägerin beruhe auf dem Gesellschaftsvertrag vom 11. Januar 1926. Das Verhältnis der Klägerin zu den Verfolgten sei also ein rein geschäftliches Gewesen. Für eine aus Verfolgungsgründen mittelbar verursachte Schädigung dieser Art könne ein Härteausgleich nicht gewährt werden. Bei dieser Auffassung ist das beklagte Land auch in den Erklärungen, die es im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits abgegeben hat (Schriftsatz vom 13. April 1959, Bl. 19 GA und vom 19. September 1959, Bl. 55 GA), verblieben. Es hat darin jedoch die Versagung des Härteausgleichs auch noch damit begründet, daß die Klägerin gegenüber ihren Kindern unterhaltsberechtigt sei und sich in keiner Notlage befinde.

Mit dieser Begründung konnte das beklagte Land, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, die Versagung der als Härteausgleich beantragten Unterhaltsbeihilfe nicht hinreichend rechtfertigen. Es geht bei seiner Entscheidung von der irrigen, offenbar durch die Ausführungen von van Dam/Loos Anm. 6 zu § 171 BEG nahegelegten Auffassung aus, daß das Fehlen eines engeren inneren Zusammenhanges zwischen Verfolgung und Schädigung die Gewährung eines Härteausgleichs in jedem Falle ausschließe. Damit hat das beklagte Land die mögliche Berücksichtigung bei der Gewährung von Härteausgleichsleistungen allgemein von einer Voraussetzung abhängig gemacht, die im Gesetz nicht vorgesehen ist, es hat m. a. W. den Kreis der Fälle, in denen eine Ermessensausübung in Betracht kommt bzw. den Kreis der Geschädigten , denen nach dem Ermessen der Entschädigungsbehörde ein Härteausgleich an sich gewährt werden kann, enger gezogen als das Gesetz. Das Gesetz setzt lediglich das Bestehen eines adäquaten ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgungsmaßnahme und der Schädigung voraus.

Der durch die Verfolgung verursachte Schaden muß naturgemäß auch dann, wenn er auf der Verfolgung einer mit dem Geschädigten nicht identischen Person beruht, der Verfolgung eigentümlich sein, da der mittelbar Geschädigte bei der Berücksichtigung im Rahmen des Härteausgleichs nicht besser gestellt sein kann als der unmittelbar Geschädigte. Darüber hinaus stellt aber das Gesetz im § 171 BEG - von dem hier nicht in Betracht kommenden Fehlen eines besonderen Ausgleichsfonds für bestimmte Personen abgesehen - keine weiteren Voraussetzungen für die grundsätzliche Möglichkeit einer Berücksichtigung beim Härteausgleich auf.

Das schließt freilich nicht aus, daß Art und Umfang der Schädigung sowie auch das Verhältnis, in welchem der Geschädigte zu dem Verfolgten stand, im Einzelfall bei der von der Entschädigungsbehörde nach Bejahung der allgemeinen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Ausgleichsgewährung zu treffenden Ermessensentscheidung, also bei der dabei vorzunehmenden Abwägung der in diesem Fall für und gegen die Gewährung einer Ausgleichsleistung sprechenden Umstände in der Richtung gewertet werden können, daß sie für die Versagung oder Minderung der beantragten Ausgleichsleistung sprechen. Der hier umstrittene Bescheid und die angeführte im Laufe dieses Rechtsstreits abgegebene Stellungnahme des beklagten Landes lassen aber, wie auch das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht erkennen, ob das beklagte Land sich bei seiner Entscheidung bewußt gewesen ist, daß es Art und Umfang der Schädigung und das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Verfolgten nur in diesem Sinne berücksichtigen und nicht als Umstände werten durfte, durch die der Spielraum für sein Ermessen vorweg über Wortlaut und Sinn des Gesetzes hinaus einengend abgegrenzt wurde.

Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, müssen Ermessensentscheidungen der Entschädigungsbehörden erkennen lassen, welche Gründe für die Ausübung des Ermessens in einem bestimmten Sinne maßgebend waren, damit die Gerichte in der Lage sind, die ihnen gemäß § 211 BEG obliegende Prüfung vorzunehmen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. insbes. LM Nr. 6 zu § 211 BEG = RzW 1959, 461 Nr. 15). Diesen Anforderungen genügt weder der angefochtene Bescheid noch die Stellungnahme des beklagten Landes in diesem Rechtsstreit. Die allgemeine Bemerkung, das Verhältnis der Klägerin zu den Verfolgten sei ein rein geschäftliches gewesen, ist nicht geeignet, den wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt dieses Verhältnisses erschöpfend zu kennzeichnen und von solchen Verhältnissen abzuheben, die mehr als rein geschäftlicher Natur sein würden. Bei der Würdigung eines Sachverhalts im Rahmen der nach § 171 BEG vorzunehmenden Ermessensentscheidung kommt es wesentlich darauf an, in welchem Maße dieser Sachverhalt einem entschädigungsfähigen Verfolgungs- und Entschädigungstatbestand ähnlich ist. Im vorliegenden Falle wird insoweit zu beachten sein, daß der Gesellschaftsvertrag vom 11. Januar 1926 der Klägerin - als wesentlichen Ertrag der beruflichen Tätigkeit ihres Ehemannes - einen Beitrag zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz für die Zeit nach dem Tode ihres Ehemannes verschaffen sollte. Für einen Mann, der Angehörige zu unterhalten hat, ist deren Versorgung für den Fall seines vorzeitigen Ablebens regelmäßig mit ein wesentliches Ziel seiner beruflichen Tätigkeit. Andererseits hat die Frau auf diese Versorgung ein natürliches Recht, insbesondere dann, wenn sie, wie es die Regel ist, als Hausfrau und Lebensgefährtin des Mannes und als Mutter der gemeinsamen Kinder

die berufliche Existenz des Mannes menschlich und wirtschaftlich wesentlich mitträgt. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Verlust der Witwenversorgung nicht mit dem Verlust irgendeines auf Grund geschäftlicher Beziehungen zu erwartenden Vermögensvorteils gleichgestellt werden. Es kann deshalb auch bei der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts nicht, wie das beklagte Land meint, entscheidend darauf ankommen, daß nicht die Klägerin, sondern lediglich ihr Ehemann seine berufliche Tätigkeit in Gemeinschaft mit den Verfolgten ausgeübt hat. Der Vertrag vom 11. Januar 1926 war, soweit er die Versorgungsansprüche der Klägerin regelte, ein Vertrag zu Gunsten Dritter, durch den die Klägerin unmittelbar Rechte erwarb.

Da ihr Anspruch gegen die Verfolgten, wie dargelegt, wesentlich dazu bestimmt war, ihre wirtschaftliche Existenz nach dem Tode ihres Ehemannes zu sichern, wird es für die Frage, wie hart sie durch den Verlust dieses Anspruchs getroffen ist, entscheidend auch auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ankommen. Sind diese so, daß ihre wirtschaftliche Existenz für die Dauer ihres Lebens auch ohne die Erfüllung dieses Anspruchs hinreichend gesichert ist, so kann das in starkem Maße gegen die Gewährung eines Härteausgleichs sprechen, wenn auch, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die gegenteilige Regelung im § 17 Abs. 2 BEG zutreffend bemerkt, Voraussetzung für dessen Gewährung nicht ist, daß der Geschädigte sich in einer Notlage befindet.

Auf eine entsprechende Auflage des Berufungsgerichts hin hat die Klägerin eine ausführliche Aufstellung über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu den Akten eingereicht (Bl. 61, 62 GA). Das beklagte Land hat die darin enthaltenen Angaben zur Kenntnis genommen und ist danach offenbar bei seiner Auffassung geblieben, daß auch die

wirtschaftliche Lage der Klägerin der Gewährung eines Härteausgleichs entgegenstehe. Mit Recht hat jedoch das Berufungsgericht dazu ausgeführt, daß es insoweit an einer ausreichenden Begründung der Ermessensentscheidung des beklagten Landes fehle. Es ist nicht erkennbar, welche tatsächlichen Feststellungen das beklagte Land hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Klägerin seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und welches Gewicht es ihnen - etwa im Vergleich zu der von ihm in erster Linie gegebenen Begründung - beigelegt hat, daß es an einem engen Verhältnis der Klägerin zu den Verfolgten fehle.

Nach allem unterliegt die Aufhebung des ablehnenden Bescheids vom 17. Juli 1958 durch das Berufungsgericht keinen rechtlichen Bedenken, sodaß die Revision des beklagten Landes mit der sich aus § 97 ZPO § 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen war.

Ascher Raske v.Werner Wilden Dr. Graf